

Ökozid vor dem Internationalen Strafgerichtshof?

Eine kritische Würdigung des Vorschlags der „Stop Ecocide“-Initiative zur Ergänzung des Römischen Statuts*

Von Privatdozent Dr. Markus Wagner, Gießen/Marburg**

Die Initiative „Stop Ecocide“ hat im Juni 2021 einen Vorschlag zur Änderung des Römischen Statuts für den Internationalen Strafgerichtshof vorgestellt, der von einem Gremium bestehend aus zwölf internationalen Expertinnen und Experten ausgearbeitet worden war. Danach soll mit dem „Ökozid“ ein neues Völkerrechtsverbrechen geschaffen und der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterstellt werden. Der Beitrag setzt sich kritisch mit dem Regelungsentwurf auseinander und legt dar, warum er in dieser Form zum einen nicht praxistauglich und zum anderen rechtspolitisch bedenklich ist.

I. Einführung

Umwelt- und Klimaschutz gehören zweifellos zu den drängendsten Problemen der Gegenwart. Die Folgen des Klimawandels sind inzwischen überall auf der Welt spürbar. Flutkatastrophen einerseits und Waldbrände infolge extremer Trockenperioden andererseits sind nur die augenfälligsten Konsequenzen der stetigen Erderwärmung. Zudem sind zahlreiche ökologische Systeme schon lange aus dem Gleichgewicht geraten, was eine Spirale von Sekundär- und Tertiärfolgen nach sich zieht, die sich in nahezu allen Bereichen des Lebens auswirken.

Bei alledem handelt es sich um Phänomene, die nicht an Staatsgrenzen haltmachen. Daher hat es sich gerade in den Bereichen des Umwelt- und Klimaschutzes als wenig zielführend erwiesen, auf die Eigenverantwortung der Staaten zu setzen. Dies hat verschiedene Gründe: So finden sich immer noch hohe politische Amtsträger, die etwa die Menschlichkeit des Klimawandels leugnen. Anderenorts werden umfangreiche Schäden für Umwelt und Klima schlichtweg aus ökonomischen Erwägungen im Sinne eines Abwägungsprozesses in Kauf genommen. Aus diesem Grund ist es nicht verwunderlich, dass dem Strafrecht bei Umwelt- und Klimaschutz bislang keine nennenswerte Rolle zukam. Da die Strafgewalt traditionell zum Kernbereich staatlicher Souveränität gehört, ist Strafrecht zumeist nationales Recht, das in Wechselwirkung mit der übrigen Rechtsordnung steht. Selbst wenn Straftatbestände existieren, die prinzipiell geeignet sind, Umweltschädigungen zu erfassen, so liegt dennoch dann kein strafbares Verhalten vor, wenn das Verhalten behördlich genehmigt ist.¹

* Es handelt sich um eine aktualisierte und ergänzte Version des Habilitationsvortrags, den der Verf. am 16.2.2022 am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen gehalten hat. Er dankt allen Beteiligten für eine spannende und fruchtbare Diskussion.

** Der Verf. ist Privatdozent an der Justus-Liebig-Universität Gießen und vertritt derzeit (Sommersemester 2022) die Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Philipps-Universität Marburg.

Vor diesem Hintergrund gibt es seit langem Stimmen, die fordern, dass Umwelt- und Klimaschutz auf internationaler Ebene auch mit strafrechtlichen Mitteln betrieben werden soll.² Denn nur die Internationalisierung ermögliche es, eine rein nationale Interessenabwägung zu verhindern, durch die mittelbar aber auch die Interessen der umliegenden Staaten und der gesamten Erde beeinträchtigt werden.

¹ Vgl. zur sog. Verwaltungsakzessorietät im deutschen Umweltstrafrecht bspw. *Saliger*, Umweltstrafrecht, 2. Aufl. 2020, Kap. 2 (= Rn. 63 ff.); zu den rechtstheoretischen Grundlagen der Akzessorietät des Strafrechts im Allgemeinen vgl. *M. Wagner*, Die Akzessorietät des Wirtschaftsstrafrechts, 2016, passim.

² Vgl. exemplarisch *Falk*, *Belgian Review of International Law* 9 (1973), 1; *Bassiouni*, *A Draft International Criminal Code and Draft Statute for an International Criminal Tribunal*, 2. Aufl. 1987, S. 170; *Higgins*, *Eradicating Ecocide* 1. Aufl. 2010 (2. Aufl. 2015); *Gauger u.a.*, *Ecocide is the missing 5th Crime Against Peace*, 2012, abrufbar unter

https://sas-space.sas.ac.uk/4830/1/Ecocide_research_report_19_July_13.pdf (18.7.2022); den Entwurf von „End Ecocide“, abrufbar unter

<https://www.endecocide.org/en/amending-the-rome-statute/> (18.7.2022); Proposed Definition of Ecocide, Promise Institute for Human Rights (UCLA) Group of Experts, 9.4.2021, abrufbar unter

<https://ecocidelaw.com/wp-content/uploads/2022/02/Proposed-Definition-of-Ecocide-Promise-Group-April-9-2021-final.pdf> (18.7.2022); weitere Beispiele bei *de la Cuesta*, in: Engelhart/Kudlich/Vogel (Hrsg.), *Digitalisierung, Globalisierung und Risikoprävention*, Festschrift für Ulrich Sieber zum 70. Geburtstag, Bd. 1, 2021, S. 207 (214 ff.). – Bereits im Rahmen der Vorarbeiten zum Rom-Statut war ein Deliktstatbestand vorgeschlagen worden, der – auch in Friedenszeiten – die gezielte Herbeiführung von ausgedehnten, langanhaltenden und (!) schweren Umweltschäden bzw. die Anordnung einer solchen unter Strafe stellen sollte; vgl. Art. 26 des Draft code of crimes against the peace and security of mankind (Wilful and severe damage to the environment): „An individual who wilfully causes or orders the causing of widespread, long-term and severe damage to the natural environment shall, on conviction thereof, be sentenced [to ...]“ (vgl. Report of the International Law Commission on the work of its forty-third session, 29 April – 19 July 1991, A/46/10, S. 250 (commentary S. 275 ff.)). Dieses Delikt wurde jedoch im weiteren Verlauf der Verhandlungen letztendlich aus ungeklärten Gründen fallengelassen; vgl. dazu bspw. *Cornelius*, *Archiv des Völkerrechts* 58 (2020), 1 (13 f.); *Gauger u.a.* (Fn. 2); *Greene*, *Fordham Environmental Law Review*, 30 (2019), 1 (15 ff.).

Bislang existiert jedoch keine derartige strafrechtliche Regelung auf internationaler Ebene. Das gegenwärtige Völkerstrafrecht bezieht Aspekte des Umweltschutzes nur vereinzelt ein.

Die einzige³ Vorschrift etwa des Rom-Statuts, die sich unmittelbar auf die Umwelt bezieht, ist Art. 8 Abs. 2 lit. b Ziff. iv Rom-Statut. Danach stellt es ein Kriegsverbrechen dar, wenn in einem internationalen bewaffneten Konflikt ein Angriff in dem Wissen verübt wird, dass hierdurch ausgehende, langanhaltende und schwere Umweltschäden herbeigeführt werden, die in einem offenkundigen Missverhältnis zum angestrebten militärischen Vorteil stehen. Der Geltungsbereich dieser Regelung ist offenkundig sehr beschränkt: So findet sie zunächst nur im internationalen bewaffneten Konflikt Anwendung. Diese Beschränkung gilt vor allem deshalb, weil die Vorschrift in der Sache⁴ an die entsprechenden Verbote aus Art. 35 Abs. 3 und 55 Abs. 1 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen anknüpft.⁵ Ob das Gebot zur militärischen Schonung der Umwelt inzwischen qua Völkergewohnheitsrecht auch im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt gilt, ist unklar.⁶ Jedenfalls aber greift die Regelung nicht in Friedenszeiten ein.⁷ Außerdem wird die Umwelt nicht absolut geschützt, sondern lediglich nach Maßgabe einer Interessenabwägung. Schließlich ist eine Strafbarkeit an strenge Voraussetzungen geknüpft. Zum einen muss in objektiver Hinsicht das Schädigungspotenzial mehrere Schwellenwerte überschreiten, zum anderen sind auch die subjektiven Anforderungen hoch. Selbst im internationalen bewaffneten Konflikt sind die Voraussetzungen daher in der Praxis letztlich nie erfüllt, weshalb auch keine nennenswerte Abschreckungswirkung von der Vorschrift ausgeht.⁸

Teilweise gewähren andere Tathandlungsvarianten der völkerrechtlichen Kernverbrechen einen fragmentarischen und mittelbaren Umweltschutz. Beispielsweise kann in der Vernichtung natürlicher Lebensgrundlagen die Auferlegung zerstörerischer Lebensbedingungen im Sinne des Völker-

mordtatbestands Art. 6 lit. c Rom-Statut liegen. So wurde etwa der zweite Haftbefehl gegen den sudanesischen Staatspräsidenten al Bashir unter anderem auf den Vorwurf gestützt, dass sudanesischen Truppen in Darfur Brunnen verunreinigt haben sollen, um so den ortsansässigen Bevölkerungsgruppen das Trinkwasser zu entziehen.⁹ Der Schutzzweck der Strafantwortung für Völkermord ist dabei aber freilich rein anthropozentrisch.¹⁰ Dasselbe gilt für die einschlägigen Varianten der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere den Ausrottungstatbestand. Schließlich stellen grenzüberschreitende Umweltverschmutzungen auch keinen Akt der Aggression im Sinne des Art. 8bis Rom-Statut dar. Zwar werden die dort aufgeführten Verhaltensweisen – wie z.B. Bombardement – typischerweise mit Umweltschäden einhergehen; Strafgrund ist insoweit allerdings allein die Verletzung der Souveränität des anderen Staates.

Eine mittelbare Berücksichtigung der Umweltfolgen von Völkerrechtsverbrechen findet schließlich auch auf prozessualer Ebene statt: Ein Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof ist nach Art. 17 Abs. 1 lit. d des Rom-Statuts dann nicht zulässig, wenn der jeweilige Fall nicht hinreichend schwer ist, um ein Tätigwerden des Gerichtshofs zu rechtfertigen. Nach den internen Leitlinien der Anklagebehörde von 2016 ist das Ausmaß von begleitenden Umweltschäden Bestandteil dieser Schwereprüfung.¹¹

Angesichts dieser bislang weitgehenden Ausblendung von Umwelt- und Klimaschutz aus dem Völkerstrafrecht sind die Stimmen, die die Einführung eines eigenständigen Umweltvölkerstrafrechts fordern, in der jüngsten Vergangenheit zunehmend lauter geworden und finden auch zusehends Gehör. Die im Augenblick insoweit wohl prominenteste Gruppe ist die „Stop Ecocide“-Initiative.¹² Sie wurde 2017 von Jojo Mehta und der zwischenzeitlich verstorbenen Polly Higgins mit dem Ziel gegründet, dass im Römischen Statut für den Internationalen Strafgerichtshof „Ecocide“ als neues Delikt aufgenommen wird. Auf politischer Ebene wurde und wird die Arbeit der Initiative vielfach beobachtet und begrüßt. Im November 2020 stellte die Gruppe ein Panel aus zwölf internationalen Expertinnen und Experten zusammen,¹³ das einen

³ Klarstellend etwa *Wehrenberg*, in: Ambos (Hrsg.), *Rome Statute of the International Criminal Court, Article-by-Article Commentary*, 4. Aufl. 2022, Art. 8 Rn. 252.

⁴ Zu unterschiedlichen Begriffsverständnissen siehe aber noch unten III. 2. c) cc) (2).

⁵ Vgl. etwa *Bustami/Hecken*, *Goettingen Journal of International Law* 11 (2021), 145 (156); *Wehrenberg* (Fn. 3), Art. 8 Rn. 252.

⁶ Vgl. ICRC, *Rule 45*, in: Henckaerts/Doswald-Beck (Hrsg.), *Customary International Humanitarian Law, Vol. I, Rules*, 2005, S. 156 f.; kritisch auch *Werle/Jeßberger*, *Völkerstrafrecht*, 5. Aufl. 2020, Rn. 1442; a.A. offenbar *Bustami/Hecken*, *Goettingen Journal of International Law* 11 (2021), 145 (159); zum Ganzen auch bspw. *Lawrence/Heller*, *The Georgetown International Environmental Law Review* 20 (2007), 61 (84 f.).

⁷ Klarstellend bspw. *Bustami/Hecken*, *Goettingen Journal of International Law* 11 (2021), 145 (159).

⁸ *Bustami/Hecken*, *Goettingen Journal of International Law* 11 (2021), 145 (157 f.); *Lawrence/Heller*, *The Georgetown International Environmental Law Review* 20 (2007), 61 ff.; jeweils m.w.N.

⁹ Vgl. ICC (Pre-Trial Chamber I), *Second Decision on the Prosecution's Application for a Warrant of Arrest*, 12.7.2020 – ICC-02/05-01/09 (The Prosecutor v. Omar Hassan Ahmad Al Bashir), Rn. 36 ff.; vgl. auch bereits in diesem Sinne ICC (Pre-Trial Chamber I), *Decision on the Prosecution's Application for a Warrant of Arrest against Omar Hassan Ahmad Al Bashir*, 4.3.2009 – ICC-02/05-01/09 (The Prosecutor v. Omar Hassan Ahmad Al Bashir), *Separate and Partly Dissenting Opinion of Judge Anita Ušacka*, Rn. 97 ff.

¹⁰ Dies stellen im hiesigen Kontext klar bspw. *Doran u.a.*, *Criminalising 'Ecocide' at the International Criminal Court EJNI Briefing Paper*, 16.4.2021, abrufbar unter <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.3827803> (18.7.2022).

¹¹ ICC (OTP), *Policy paper on case selection and prioritisation*, 15.9.2016, Rn. 40 f.

¹² <https://www.stopecocide.earth/> (18.7.2022).

¹³ <https://www.stopecocide.earth/prelaunch-expert-drafting-panel> (18.7.2022).

konkreten Regelungsvorschlag erarbeitete. Dieser Entwurf wurde im Juni 2021 der Öffentlichkeit vorgestellt.¹⁴ Inzwischen wurde die von der Expertenkommission erarbeitete Formulierung verschiedentlich politisch aufgegriffen: Zum einen haben zahlreiche Rechtsordnungen sie zum Ausgangspunkt für Reformen ihres jeweiligen nationalen Rechts genommen,¹⁵ zum anderen wurde in mehreren Parlamenten – etwa in Chile¹⁶ und Belgien¹⁷ – beschlossen, dass die Regierungsvertreter die Ergänzung des Römischen Statuts beantragen sollen.¹⁸

Im Folgenden wird der Regelungsvorschlag der „Stop Ecocide“-Initiative kurz vorgestellt, um ihn sodann anschließend einer ausführlichen kritischen Würdigung aus völkerstrafrechtlicher Perspektive zu unterziehen.

II. Der Entwurf und seine Erläuterung („commentary“)

Das Herzstück des Regelungsvorschlags ist die Definition des Ökozids als neues Kernverbrechen des Rom-Statuts. Sie lautet:

Article 8 ter: Ecocide

1. For the purpose of this Statute, “ecocide” means unlawful or wanton acts committed with knowledge that there is a substantial likelihood of severe and either widespread or long-term damage to the environment being caused by those acts.

Der zweite Absatz konkretisiert einige der zentralen Begriffe. Danach umfasst etwa der Begriff „Environment“ als Schutzgut der Vorschrift die Erde und die Biosphäre, die Wasser- und Eisvorkommen, die Erdkruste und die Atmosphäre sowie den Weltraum. „Wanton“ soll zu verstehen sein als „unterm leichtsinniger Missachtung von Schäden, die offenkundig außer Verhältnis zum zu erwartenden sozialen und wirtschaft-

¹⁴ <https://www.stopecocide.earth/legal-definition> (18.7.2022).

¹⁵ Exemplarisch Frankreich, vgl. Loi no 2021-1104 du 22 août 2021 portant lutte contre le dérèglement climatique et renforcement de la résilience face à ses effets (1), konkret den durch dessen Art. 280 neu in das Umweltgesetzbuch (code de l’environnement) eingefügten Art. L. 231-3, abrufbar unter <https://www.legifrance.gouv.fr/download/pdf?id=x7Gc7YS-Z3hzgxO5Kgl0zSu1fmt64dDetDQxhvJZNM%3D> (18.7.2022).

¹⁶ Cámara de Diputadas y Diputados de Chile, resolución N° 1620, 8.7.2021, abrufbar unter <https://www.diarioconstitucional.cl/wp-content/uploads/2021/07/ecocidio.pdf> (18.7.2022).

¹⁷ Chambre des représentants de Belgique/Belgische Kamer van volksvertegenwoordigers, DOC 55 1429/000, abrufbar unter <https://www.lachambre.be/kvvcr/showpage.cfm?section=/flwb&language=fr&cfm=/site/wwwcfm/flwb/flwbn.cfm?legislat=55&dossierID=1429> (18.7.2022).

¹⁸ Vgl. die laufend aktualisierte Übersicht zur politischen Aktivität betreffend „ecocide“ unter <https://www.stopecocide.earth/press-releases> bzw. <https://www.stopecocide.earth/leading-states> (18.7.2022).

lichen Nutzen stehen“. Des Weiteren werden die Schwellenbegriffe „severe“, „widespread“ und „long-term“ näher ausdifferenziert; hierauf wird an späterer Stelle¹⁹ noch zurückzukommen sein.

III. Kritische Würdigung

Im Folgenden soll untersucht werden, ob dieser Regelungsvorschlag sinnvoll und geeignet ist, einen Beitrag zum internationalen Umwelt- und Klimaschutz zu leisten. Diese Frage stellt sich in zwei Kategorien: Zum einen ist zu klären, ob das Völkerstrafrecht generell das richtige Instrument für ein solches Unterfangen ist. Zum anderen ist die konkrete Formulierung und Ausgestaltung des Regelungsentwurfs unter Einbeziehung der erläuternden Kommentierung der Expertengruppe zu beleuchten.

1. Das Rom-Statut – der richtige Ort für einen Ökozid-Tatbestand?

Die primären Argumente, die dafür angeführt werden, dass ein Ecocide-Tatbestand Bestandteil des Völkerstrafrechts werden soll, liegen auf der Hand: Zum einen verlangten globale Probleme nach globalen Lösungen.²⁰ Zum anderen biete das Strafrecht gegenüber haftungsrechtlichen Konzeptionen einen entscheidenden Vorteil in der Steuerungswirkung²¹: Da aus umwelt- und klimaschädlichen Verhaltensweisen finanzieller Nutzen gezogen werden kann, kann bei wirtschaftlicher Abwägung ein Vertragsbruch – zumindest kurzfristig – lohnenswert sein.²² Eine drohende Freiheitsstrafe hingegen, die insbesondere das verantwortliche politische und wirtschaftliche Führungspersonal trifft, verspricht insoweit einen deutlich intensiveren Anreiz zur Normbefolgung. Für die Einbettung der Regelung konkret in das Rom-Statut sprechen pragmatische Gründe: Der Internationale Strafgerichtshof ist – bei aller Kritik²³ – etabliert und bietet auch einen prozessrechtlichen Rahmen, auf den zurückgegriffen werden kann, weshalb es politisch und wirtschaftlich sinnvoller erscheint, den neuen Tatbestand in das Rom-Statut zu implementieren, als beispielsweise einen eigenständigen neuen „Umweltstrafgerichtshof“ zu schaffen.²⁴

¹⁹ Siehe III. 2. c) cc) (2).

²⁰ Eingehend hierzu bspw. *Mégret*, *The Challenge of an International Environmental Criminal Law*, S. 15 ff. m.w.N., abrufbar unter <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.1583610> (18.7.2022).

²¹ Dazu allgemein (zum deutschen Recht) *M. Wagner*, in: Rotsch (Hrsg.), *Criminal Compliance – Status quo und Status futurus*, 2021, S. 449.

²² Bspw. auch *Greene*, *Fordham Environmental Law Review*, 30 (2019), 1 (31); *Mégret* (Fn. 20), S. 5.

²³ Bspw. spricht *Safferling* von einer „Krise des Internationalen Strafgerichtshofs“, vgl. *ders.*, in: Engelhart/Kudlich/Vogel (Hrsg.), *Digitalisierung, Globalisierung und Risikoprävention*, Festschrift für Ulrich Sieber zum 70. Geburtstag, Bd. 2, 2021, S. 1235 m.w.N.

²⁴ Vgl. z.B. *Cornelius*, *Archiv des öffentlichen Rechts* 58 (2020), 1 (33 f.) m.w.N.

Diese Argumente relativieren sich hingegen, wenn man die konkreten Gegebenheiten miteinkalkuliert. Der Internationale Strafgerichtshof verfügt nicht über universelle Jurisdiktion, sondern übt nach Art. 12 Abs. 2 Rom-Statut seine Zuständigkeit grundsätzlich²⁵ nur über Völkerrechtsverbrechen aus, die auf dem Territorium oder durch Angehörige von Vertragsstaaten begangen werden. Nimmt man aber die Emission von Treibhausgasen als Beispiel, so wird mehr als die Hälfte davon von China, den USA, Russland und Indien produziert²⁶ – allesamt Staaten, die nicht Vertragsparteien des Rom-Statuts sind²⁷. Besteht aber schon keine Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs, so verpufft auch jegliche Abschreckungswirkung.²⁸

Manche Stimmen in der Literatur argumentieren, die Verankerung eines Ökozid-Tatbestands im Rom-Statut hätte den mittelbaren Effekt, dass insbesondere die Vertragsstaaten des Rom-Statuts vergleichbare Vorschriften in ihren jeweiligen nationalen Rechtsordnungen schaffen und auf der Grundlage des Weltrechtsprinzips auch Auslandstaten verfolgen könnten.²⁹ Dieser Vorschlag beruht aber auf einer falschen Prämisse: Allein die Verankerung eines Völkerrechtsverbrechens im Rom-Statut unterstellt dieses nicht dem Weltrechtsprinzip; hierfür ist eine völkergewohnheitsrechtliche Anerkennung bzw. ein allgemeiner Rechtsgrundsatz erforderlich.³⁰ Zwar ist es zutreffend, dass die Strafbarkeit der allermeisten Varianten der völkerrechtlichen Verbrechen, die im Rom-Statut niedergeschrieben sind, auch völkergewohnheitsrechtlich anerkannt ist. Das rührt aber daher, dass man bei der Schaffung des

Rom-Statuts primär den Stand des strafrechtlichen Völkergewohnheitsrechts kodifizieren wollte³¹ und nicht umgekehrt. Die Formulierung eines neuen Völkerrechtsverbrechens, dessen Verhaltenstatbestand in vielen Rechtsordnungen bislang gar nicht, jedenfalls aber nicht als Delikt zum Schutz von Interessen der internationalen Staatengemeinschaft strafbar war, ist hingegen etwas anderes. Würde ein Staat insoweit eine parallel gelagerte Vorschrift in sein nationales Recht implementieren und dieses dem Weltrechtsprinzip unterstellen, läge in der Ausübung der Strafgewalt im Einzelfall ein völkerrechtswidriger Eingriff in die Souveränität der anderen betroffenen Staaten.

Schließlich ist es denkbar, dass auch Staaten, die grundsätzlich Vertragsparteien des Rom-Statuts sind, sich im Falle einer Implementierung des Ökozids in das Rom-Statut der Gerichtsbarkeit des ICC nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich entziehen können. So konnte auch das Verbrechen der Aggression nur um den Preis der sog. „opt-out“-Regelung in Art. 15*bis* Abs. 4 Rom-Statut der Zuständigkeit des Gerichtshofs unterstellt werden. Danach kann ein Vertragsstaat eine Erklärung hinterlegen, mit der er die Gerichtsbarkeit nur in Bezug auf speziell dieses Verbrechen nicht anerkennt.³² Es wäre nicht überraschend, wenn auch ein Ökozid-Tatbestand nur mit einem entsprechenden Vorbehalt eine Mehrheit fände, was den praktischen Nutzen ebenfalls erheblich einschränken würde.

2. Der Regelungsvorschlag im Einzelnen – ausgewählte Aspekte

Ungeachtet dieser grundlegenden Bedenken ist außerdem fraglich, ob der Vorschlag der „Stop Ecocide“-Initiative das Potenzial hat, eine taugliche Grundlage für eine Erweiterung des Rom-Statuts zu liefern. Dabei ist hervorzuheben, dass Mitglieder der Gruppe verschiedentlich geäußert haben, sie hätten sich bewusst an Formulierungen orientiert, die bereits in anderen völkerrechtlichen Verträgen enthalten sind und somit schon an anderer Stelle politischen Zuspruch erhalten haben.³³

a) Begriff „Ecocide“

Zunächst ist der Name des potenziellen neuen Völkerrechtsverbrechens näher zu betrachten. Der Begriff setzt sich aus dem Griechischen „oikos“, was so viel wie „Heim“ oder „Umgebung“ bedeutet, und dem Lateinischen „caedere“ – zu Deutsch: töten – zusammen; gemeint ist also die Zerstörung der Umwelt. Seine Verwendung geht wohl auf das Jahr 1970 zurück. Der Biologe Arthur Galston verwendete ihn im Zusammenhang mit Umweltzerstörung im Kontext des Vietnamkriegs durch das US-amerikanische Militär, insbesondere

²⁵ Etwas anderes gilt nur im Falle einer Überweisung durch den UN-Sicherheitsrat gem. Art. 13 lit. b Rom-Statut.

²⁶ Vgl. bspw.

https://www.climatewatchdata.org/ghg-emissions?chartType=percentage&end_year=2019&gases=co2®ions=TOP&source=PIK&start_year=1850 (18.7.2022).

²⁷ Vgl. die Liste der Vertragsparteien des Rom-Statuts unter <https://asp.icc-cpi.int/states-parties> (18.7.2022).

²⁸ Ähnlich auch z.B. *Greene*, *Fordham Environmental Law Review*, 30 (2019), 1 (40 f.). Dazu aber noch näher unter 2. e).

²⁹ So offenbar *Doran u.a.* (Fn. 10), S. 8; auch die „Stop Ecocide“-Initiative scheint diesem Missverständnis zu unterliegen, wenn es in den FAQ heißt

(<https://www.stopecocide.earth/faqs-ecocide-the-law> [18.7.2022]): „What if a country (eg US, China) isn't a member of the ICC?

There is a powerful marginalising effect even in countries which are not members or haven't ratified.

Importantly, transnational corporations would not be able to operate ecocidal practices in any jurisdiction signed up to the law.

Countries that have ratified the law can enforce it, and any countries *subscribing to the principles of universal jurisdiction* may also prosecute non-nationals if a perpetrator sets foot in their territory.“ (*Hervorhebung* nur hier).

³⁰ Vgl. exemplarisch *Ambos*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 8, 3. Aufl. 2018, VStGB § 1 Rn. 11 ff. m.w.N.

³¹ Klarstellend bspw. *Ambos*, *Internationales Strafrecht*, 5. Aufl. 2018, § 5 Rn. 6.

³² Dies betrifft nur den Fall einer Verfahrenseinleitung durch state referral, nicht aber eine solche mittels Überweisung durch den UN-Sicherheitsrat.

³³ Stop Ecocide Foundation, *Independent Expert Panel for the Legal Definition of Ecocide, Commentary and core text*, June 2021, S. 7 (vgl. hiesige Fn. 14) – im Folgenden „Commentary“.

durch den Einsatz von „Agent Orange“.³⁴ Während in der Anfangszeit der Diskussion der Begriff in erster Linie im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten verwendet wurde, entwickelte er sich schließlich zu einem allgemeinen Schlagwort, mit dem heute umfangreiche Umweltzerstörung auch in Friedenszeiten bezeichnet wird.³⁵

„Ecocide“ lehnt sich bewusst an „genocide“ an. Der Begriff „ecocide“ wurde nicht aus dogmatischen, sondern aus populistischen Gründen gewählt.³⁶ Durch die terminologische Nähe zum Völkermord als schwerstem aller Verbrechen sollte die Wichtigkeit des Anliegens herausgestrichen werden. Man befürchtete, bei der Wahl eines anderen Begriffs – etwa: „crimes against the environment“ oder „environmental crimes against humanity“ – nicht die gewünschte Aufmerksamkeit zu bekommen. Es stellt sich aber die Frage, ob die begriffliche Annäherung auch jenseits des politischen Symbolismus tragfähig ist:

Strukturell scheint dies zunächst der Fall zu sein. Ebenso wie der Genozid enthält der vorgeschlagene Ökozid-Tatbestand – im Gegensatz zu Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit – kein objektives *chapeau*.³⁷ Ein Kriegsverbrechen setzt voraus, dass die jeweilige Einzeltat im Rahmen eines bewaffneten Konflikts begangen wird; ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wird dadurch charakterisiert, dass die Tat Teil eines systematischen oder ausgedehnten Angriffs auf die Zivilbevölkerung ist. Diese Kontextelemente geben dem Geschehen ein neues Gepräge, das es rechtfertigt, die Tat nicht nur als einen Angriff auf die Rechtsgüter des jeweiligen Individuums, sondern auch auf Kollektivinteressen der internationalen Staatengemeinschaft zu betrachten. Dem Völkermord fehlt es nach überwiegender

Ansicht an einem solchen objektiven Kontextelement.³⁸ Der Bezug zur internationalen Gemeinschaft ergibt sich aus der Absicht, eine bestimmte Bevölkerungsgruppe zu zerstören. Dasselbe gilt für den Entwurf des Art. 8ter Rom-Statut: In objektiver Hinsicht ist kein spezieller Rahmen für die Tatbegehung erforderlich. Die internationale Dimension der Tat ergibt sich aus ihren abzusehenden Folgen, deren tatsächlicher Eintritt aber *nicht* Teil der objektiven Deliktsmerkmale ist: Der Täter muss wissen, dass sein Verhalten höchstwahrscheinlich schwere Umweltschäden nach sich ziehen wird. Strukturell erfüllt das Wissen um die drohenden Umweltfolgen daher dieselbe Funktion in der Deliktsbeschreibung, die der Zerstörungsabsicht beim Genozid zukommt;³⁹ die inhaltlichen Anforderungen sind allerdings freilich deutlich geringer⁴⁰.

Aufgrund der konstruktiven Ähnlichkeit ist die terminologische Anleihe daher zwar grundsätzlich diskutabel, im Ergebnis aber durchaus problematisch. Zu Recht wird zu bedenken gegeben, dass man durch die Gleichstellung des weit gefassten Ökozids mit den übrigen Völkerrechtsverbrechen letztere – insbesondere den Genozid – letztlich abwertet.⁴¹ Dies wird noch dadurch verstärkt, dass das Rom-Statut keine deliktsspezifischen Strafrahmen kennt, die zumindest eine symbolische Hierarchisierung der verschiedenen Delikte ermöglichen würde. Eine unbeabsichtigt herbeigeführte Umweltkatastrophe etwa mit dem Holocaust gleichzusetzen, widerspricht aber der Natur des Völkerstrafrechts, wie sie sich historisch herausgebildet hat.

Weiterhin zu überdenken ist der erste Wortteil: Berücksichtigt man, dass die Definition des Begriffs „environment“ auch den Weltraum einschließen soll, ist die Silbe „eco-“ mit Blick auf die ursprüngliche Bedeutung des griechischen Begriffs möglicherweise zu kurz gegriffen, solange Menschen den Weltraum nicht ernsthaft als „Heimat“ verstehen. Unter dieser Prämisse wäre möglicherweise der ebenfalls diskutierte Begriff „omnicide“⁴² treffender; umgekehrt mag dieses ter-

³⁴ Vgl. bspw. *New York Times* v. 26.2.1970, S. 38.

³⁵ Klarstellend bspw. *Mistura*, *Columbia Journal of Environmental Law* 43 (2018), 181 (222); *Hamilton*, in: Paulose (Hrsg.), *Green Crimes and International Criminal Law*, 2021, S. 107 (108 f.).

³⁶ Vgl. bspw. *Philippe Sands* im Interview mit *Heinrich Wefing*, *Zeit Online* v. 31.10.2021: „Wir haben dazu sogar Marktforschung gemacht. Genozid klingt einfach anders. Das Wort selbst lässt schon an Horror denken. Deshalb hat Präsident Biden die Verbrechen an den Armeniern einen Genozid genannt, nicht ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Wenn Sie etwas Völkermord oder Genozid nennen, haben Sie die Aufmerksamkeit der ganzen Welt. Fragen Sie mich nicht, warum das so ist, aber es ist so. Wenn Sie so wollen, haben wir die äußere Hülle von Genozid für den Ökozid übernommen, und in dieser Hülle stecken die juristischen Voraussetzungen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit.“, abrufbar unter

<https://www.zeit.de/gesellschaft/2021-10/oeko-straftat-philippe-sands-internationaler-strafgerichtshof-den-haag> (18.7.2022).

³⁷ Klarstellend bspw. *Heller*, *OpinioJuris* v. 23.6.2021, abrufbar unter

<https://opiniojuris.org/2021/06/23/skeptical-thoughts-on-the-proposed-crime-of-ecocide-that-isnt/> (18.7.2022).

³⁸ Zur Diskussion vgl. bspw. *Werle/Jeßberger* (Fn. 6), Rn. 910 ff. m.w.N.

³⁹ Vgl. *Commentary* (Fn. 14), S. 12.

⁴⁰ Dies betonen zutreffend auch etwa *Ambos*, *FAZ Einspruch* v. 2.7.2021, abrufbar unter

<https://www.faz.net/einspruch/besserer-umweltschutz-durch-voelkerstrafrecht-17419994.html> (18.6.2022); *S. Bock*, *ZRP* 2021, 187 (187); *dies.*, *BRJ* 2022, 32 (33 f.); *Heller* (Fn. 37); *Karnavas*, *OpinioJuris* v. 29.7.2021, abrufbar unter <https://opiniojuris.org/2021/07/29/ecocide-environmental-crime-of-crimes-or-ill-conceived-concept/> (18.7.2022).

⁴¹ Bspw. *Ambos* (Fn. 40); *S. Bock*, *ZRP* 2021, 187 (187); *dies.*, *BRJ* 2022, 32 (33 f.); *Greene*, *Fordham Environmental Law Review*, 30 (2019), 1 (37 f.) m.w.N.; a.A. offenbar *Robinson*, *Ecocide: Puzzles and Possibilities*, 4.4.2022, S. 7 f., abrufbar unter

<https://ssrn.com/abstract=4074985> (18.7.2022).

⁴² Bspw. *Torres*, *International Criminal Law and the Future of Humanity: A Theory of the Crime of Omnicide*, 1.8.2019, abrufbar unter

<http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.3777140> (18.7.2022).

minologische Problem aber auch ein geeigneter Anlass sein, die Weite des verwendeten Umweltbegriffs zu überdenken.

b) Regelungsstruktur: zwei verschiedene Deliktstatbestände

Dem äußeren Eindruck nach scheint es sich um einen einheitlichen Tatbestand zu handeln. Der erste Absatz des Regelungsvorschlags, der die eigentliche Definition des Ökozids enthält, besteht nur aus einem einzigen Satz und ist – anders als die meisten anderen Völkerrechtsverbrechen – nicht in mehrere Buchstaben oder Nummern untergliedert, die verschiedene Tatvarianten abbilden. Bei näherem Hinsehen besteht der Entwurf jedoch aus zwei Tatbeständen, die – wie noch zu zeigen sein wird – sehr unterschiedlich sind. Die Formulierung des Regelungsvorschlags ist augenscheinlich an die Kriegsverbrechensvariante der Zerstörung feindlichen Eigentums angelehnt, die nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt ist. Es besteht jedoch ein entscheidender Unterschied: Während Art. 8 Abs. 2 lit. a Ziff. iv Rom-Statut die Merkmale „unlawfully“ und „wantonly“ *kumulativ* voraussetzt, werden sie beim Ökozid *alternativ* verwendet. Zumal das eine ein objektives, das andere ein subjektives Deliktsmerkmal ist, ergeben sich daraus die beiden folgenden Tatbestandsvarianten:

	Var. 1	Var. 2
Objektive Deliktsmerkmale	1) Act 2) unlawful	Act
Subjektive Deliktsmerkmale	1) Act → Art. 30 Rom-Statut 2) knowledge that there is a substantial likelihood of severe and either wide-spread or long-term damage to the environment being caused by those acts	1) Act → Art. 30 Rom-Statut 2) knowledge that there is a substantial likelihood of severe and either wide-spread or long-term damage to the environment being caused by those acts 3) wanton → with reckless disregard for damage which would be clearly excessive in relation to the social and economic benefits anticipated

c) Objektive Deliktsmerkmale

Im Folgenden sind die beiden Tatvarianten näher zu untersuchen, beginnend mit den objektiven Deliktsanforderungen.

aa) „Unlawful“-Variante

Die erste Variante setzt voraus, dass das tatbestandsmäßige Verhalten rechtswidrig („unlawful“) ist. Der Begriff wird in Abs. 2 des Entwurfs nicht näher definiert. Im erläuternden Kommentar wird jedoch ausgeführt, dass Bezugspunkt der

Beurteilung, ob das Verhalten rechtswidrig ist, gleichermaßen das internationale und das nationale Recht sein soll.⁴³

Dieses Vorgehen ist durchaus ungewöhnlich, ist es doch gerade die Funktion des Völkerstrafrechts, dass es sich über rein nationale Wertungen erhebt. Einerseits können Völkerrechtsverbrechen nicht durch nationale Rechtsakte legitimiert werden, andererseits dient das Völkerstrafrecht dem Schutz von Interessen der internationalen Gemeinschaft und nicht lediglich von Werten einzelner Rechtsordnungen. Die Entwurfsbegründung führt insoweit aus, es sei kein Grund erkennbar, warum Illegalität nach nationalen Maßstäben kein Bestandteil einer völkerstrafrechtlichen Definition sein sollte, und verweist ohne nähere Erläuterung auf einzelne Tatbestandsvarianten der Verbrechen gegen die Menschlichkeit.⁴⁴ Eine inhaltliche Begründung bleibt sie hingegen schuldig. Sie wäre auch nur schwerlich zu erbringen gewesen:⁴⁵ Tatsächlich ist der Prüfungsmaßstab für vergleichbare Merkmale bei Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit immer ausschließlich das internationale Recht selbst; dies sind in erster Linie die Regelungen des humanitären Völkerrechts.⁴⁶

Das muss erst recht deshalb gelten, weil der Entwurf auf eine Implementation in das Statut für den Internationalen Strafgerichtshof abzielt. Während manche hybride Tribunale wie etwa der Special Court for Sierra Leone berechtigt sind, auch das jeweilige nationale Recht anzuwenden, ist dies dem Internationalen Strafgerichtshof gänzlich verwehrt. Das ergibt sich im Umkehrschluss aus Art. 21 Abs. 1 lit. c Rom-Statut, wonach der Gerichtshof nur als allerletzte Rechtsquelle zur Ermittlung von allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf nationales Recht zurückgreifen darf, und zwar auch nur insoweit, als dieses nicht in Widerspruch zum Statut oder dem sonstigen Völkerrecht steht.⁴⁷ Frühere Entwürfe, die die direkte Heranziehung nationalen Rechts zulassen wollten, wurden abgelehnt.⁴⁸ Vor diesem Hintergrund kann eine Strafbarkeit wegen Ökozids nicht auf einen Verstoß gegen rein nationales Recht gestützt werden, gleichgültig, ob es sich dabei um die konkrete Ausgestaltung einer völkervertraglichen Leitlinie handelt oder der nationale Regelungsgehalt über völkerrechtliche Vorgaben hinausgeht. Anderenfalls würden

⁴³ Commentary (Fn. 14), S. 10.

⁴⁴ Commentary (Fn. 14), S. 10.

⁴⁵ So auch *S. Bock*, BRJ 2022, 32 (34).

⁴⁶ So entscheidet darüber, ob eine Sanktion „lawful“ im Sinne der Definition des Folterbegriffs gem. Art. 7 Abs. 2 lit. e Rom-Statut ist, ausschließlich das internationale Recht; vgl. Report of the UN Special Rapporteur on torture, UN Doc. E/CN.4/1988/17, Rn. 42. Dasselbe gilt für „unlawful confinement“ im Rahmen von Art. 7 Abs. 2 lit. f Rom-Statut (vgl. *Powderly/Hayes*, in: Ambos [Fn. 3], Art. 7 Rn. 246), „unlawfully“ i.S.d. Art. 8 Abs. 2 lit. a Ziff. iv Rom-Statut (*Dörmann*, in: Ambos [Fn. 3], Art. 8 Rn. 122) und „[u]nlawful“ i.S.d. Art. 8 Abs. 2 lit. a Ziff. vii Rom-Statut (*Dörmann*, a.a.O., Art. 8 Rn. 158 ff.).

⁴⁷ Klarstellend *deGuzman*, in: Ambos (Fn. 3), Art. 21 Rn. 41.

⁴⁸ Zur Geschichte *deGuzman* (Fn. 47), Art. 21 Rn. 1 ff.

in unterschiedlichen Staaten unterschiedliche Völkerrechtsstandards gelten.⁴⁹

Daher muss die Rechtswidrigkeit des Anknüpfungsverhaltens sich unmittelbar aus den anwendbaren Rechtsquellen ergeben, also maßgeblich aus Völkervertragsrecht bzw. subsidiär aus Völkergewohnheitsrecht oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Das Problem dabei ist, dass das Umweltvölkerrecht zumeist keine konkreten Verhaltensvorgaben enthält, an die angeknüpft werden könnte.⁵⁰ Vielmehr besteht es typischerweise aus Rahmenvorgaben und ähnlichem, die durch die nationalen Gesetzgeber erst zu unmittelbar anwendbaren Geboten und Verboten konkretisiert werden müssen.⁵¹ Dabei handelt es sich aber um keine taugliche Grundlage, um eine Strafbarkeit zu konstruieren. Der praktische Anwendungsbereich der ersten Tatbestandsvariante ist daher denkbar gering. Ein mögliches Beispiel für eine anerkannte unmittelbare völkerrechtliche Verhaltensnorm wäre das Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbelastungen.⁵² Führt man sich aber vor Augen, dass dessen Voraussetzungen im Einzelnen bereits völkerrechtlich unklar sind und darüber hinaus im Rom-Statut einzig über das Wort „unlawful“ importiert würden, bestehen erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Bestimmtheitsgebot⁵³, das auch im Völkerstrafrecht etabliert und im Rom-Statut in Art. 22 Abs. 2 positiviert ist.

bb) „Wanton“-Variante

Sodann ist die zweite Variante zu beleuchten. Aus der Oder-Formulierung des Entwurfs folgt, dass es hierbei – im Unterschied zur ersten Variante – überhaupt nicht auf die Rechtswidrigkeit des fraglichen Verhaltens ankommen soll.

Dieser Gedanke greift indes zu kurz. Unbestritten ist, dass das Völkerstrafrecht – jedenfalls auch – präventive Zwecke verfolgt.⁵⁴ Durch die Strafandrohung sollen potenzielle Täter und Teilnehmer von Völkerrechtsverbrechen abgehalten werden.⁵⁵ Eine solche abschreckende Wirkung kann aber nur dann eintreten, wenn für die Adressaten auch deutlich wird, welches Verhalten denn eigentlich von ihnen gefordert wird. Im Falle von Kriegsverbrechen etwa ergeben sich derartige Verhaltensvorgaben aus der Haager Landkriegsordnung, den Genfer Konventionen und ihren Zusatzprotokollen sowie aus anderen einschlägigen Völkerrechtsverträgen. Grundlagen der Strafbarkeit des Aggressionsverbrechens sind die UN-Charta sowie die Resolution Nr. 3314 der UN-Generalver-

sammlung. Für Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ergeben sich die ihnen zugrunde liegenden Verbote maßgeblich im Umkehrschluss aus der Strafandrohung selbst, weshalb die verschiedenen Tathandlungsvarianten in umfangreichen Katalogen detailliert beschrieben sind.

Für die zweite Variante des Ökozid-Entwurfs folgt hieraus, dass die eigentliche Verhaltensnorm sich nur im Umkehrschluss aus der Strafandrohung ergeben kann.⁵⁶ Hierfür bietet aber der Formulierungsvorschlag keine genügende – um genau zu sein: überhaupt keine – Grundlage. Das einzige eindeutig objektive Deliktsmerkmal, das diese Tatbestandsvariante voraussetzt, ist das „Vornehmen einer Handlung“ („acts committed“). Allerspätestens dann, wenn man in die Betrachtung einbezieht, dass nach dem Willen der Entwurfsverfassenden und -verfasser auch Unterlassungen vom Begriff „act“ umfasst sein sollen,⁵⁷ fehlt diesem Merkmal jegliches Potenzial zur Eingrenzung des tatbestandsmäßigen Verhaltens.

Eine konturierte Verhaltensvorgabe könnte allenfalls dann vorliegen, wenn man die beiden prägenden subjektiven Deliktsmerkmale nicht ausschließlich als überschießende Innentendenzen liest, sondern ihnen im Umkehrschluss auch objektive Anforderungen an die Risiken des jeweiligen Verhaltens entnimmt. Ob ein solches Vorgehen methodisch überhaupt zulässig ist, wird an späterer Stelle⁵⁸ noch genauer zu erörtern sein. In diesem Fall würden jedenfalls die objektiven Deliktsanforderungen in zweierlei Hinsicht konkretisiert. Zum einen muss dem in Rede stehenden Verhalten das Potenzial zukommen, schwere und entweder ausgedehnte und/oder langanhaltende Umweltschäden herbeizuführen. Zum anderen müssen diese zu befürchtenden Schäden in einem eindeutigen Missverhältnis zum erwarteten sozialen und wirtschaftlichen Nutzen des Verhaltens stehen.

Der erste Aspekt ist grundsätzlich geeignet, das verbotene Verhalten näher zu bestimmen. Insoweit bestehen lediglich die generellen Bedenken gegen das Vorgehen, ein Verbot vom Erfolg her zu formulieren und somit dem Normadressaten das Prognoserisiko aufzubürden.⁵⁹

Bedeutsamer ist dagegen der zweite Aspekt: die eindeutige Unverhältnismäßigkeit des zu erwartenden Schadens. Insoweit muss offensichtlich eine Interessenabwägung zwischen den zu befürchtenden Umweltschäden einerseits und dem sozialen und wirtschaftlichen Nutzen des betreffenden Verhaltens andererseits stattfinden. Fraglich ist aber, nach welcher Maßgabe diese Abwägung zu treffen ist, insbesondere, wessen Perspektive einzunehmen ist und welcher Zeitpunkt für die Beurteilung zugrunde zu legen ist.

⁴⁹ S. Bock, ZRP 2021, 187 (188); dies., BRJ 2022, 32 (34 f.); Robinson (Fn. 41), S. 31.

⁵⁰ Hierin liegt auch der Grundgedanke des weiten Begriffsverständnisses, vgl. Commentary (Fn. 14), S. 10.

⁵¹ Greene, Fordham Environmental Law Review, 30 (2019), 1 (30); Robinson (Fn. 41), S. 30.

⁵² Dazu bspw. Schlacke, Umweltrecht, 8. Aufl. 2021, § 8 Rn. 10 ff. m.w.N.

⁵³ Generell an der Bestimmtheit des Entwurfs zweifelt bspw. Kersting, Völkerrechtsblog v. 8.7.2021, abrufbar unter <https://doi.org/10.17176/20210708-135823-0> (18.7.2022).

⁵⁴ Vgl. den Überblick bei Werle/Jeßberger (Fn. 6), Rn. 127 ff. m.w.N.

⁵⁵ Werle/Jeßberger (Fn. 6), Rn. 127 f. m.w.N.

⁵⁶ Zu dieser Methodik M. Wagner, in: Papathanasiou/Schumann/Schneider/Godinho (Hrsg.), Kollektivierung als Herausforderung für das Strafrecht, Normentheoretische Betrachtungen, 2021, S. 93 (97 f.), abrufbar unter <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748908692-93/die-verhaltensnorm-der-strafrechtlichen-geschaefstherrenverantwortlichkeit?page=1> (18.7.2022).

⁵⁷ Commentary (Fn. 14), S. 10.

⁵⁸ Siehe noch cc) (1).

⁵⁹ Dazu M. Wagner (Fn. 56), S. 100 ff.

Vergleichsweise einfach zu beantworten ist die zweite Frage: Wenn die Strafandrohung jedenfalls auch Verhaltenssteuerung ermöglichen soll, muss eine ex-ante-Perspektive bezogen auf den Zeitpunkt der Tathandlung eingenommen werden.⁶⁰ Dies entspricht auch der wohl einhelligen Auffassung in Bezug auf die Kriegsverbrechensvariante, der dieses Merkmal nachgebildet ist, nämlich der Durchführung eines Angriffs trotz absehbar unverhältnismäßiger Kollateralschäden.⁶¹

Dabei darf aber nicht verkannt werden, dass die Rekonstruktion einer Bewertung bezogen auf den Tatzeitpunkt stark fehleranfällig ist. Das gilt insbesondere, wenn man sich vor Augen führt, dass Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof üblicherweise mehrere Jahre dauern. Insoweit besteht erhebliches Potenzial für einen Rückschaufehler, der sich psychologisch kaum vermeiden lässt.⁶² So sind etwa Fallgestaltungen denkbar, in denen sich erst im Nachhinein herausstellt, dass die Spätfolgen des weitflächigen Einsatzes eines neuartigen Schädlingsbekämpfungsmittels deutlich gravierender sind als zunächst angenommen. Nach einer aufwendigen Rekonstruktion im Prozess durch Sachverständige usw. besteht das Risiko, dass das Gericht den Eindruck bekommt, die extreme Gefährlichkeit, die zur Folge hat, dass die Umweltschäden unverhältnismäßig sind, wäre bereits ex ante absehbar gewesen. Problematisch ist dies insbesondere, weil die diesbezüglichen *subjektiven* Anforderungen – with reckless disregard – nicht besonders hoch sind und daher auch der Folgefehlschluss naheliegt, dass nicht nur „jeder-mann“, sondern auch der Angeklagte die unverhältnismäßigen Risiken hätte erkennen können müssen.

Noch problematischer ist die Frage, *wessen* Beurteilung maßgeblich sein soll.⁶³ Das Evidenzkriterium hilft insoweit praktisch nicht weiter: Welche wirtschaftlichen Vorteile welche Umweltschäden aufwiegen, wird sicherlich von den Unternehmen und Staaten, die davon profitieren, anders beurteilt werden als von den Nachbarstaaten, die zwar die Folgen zu spüren bekommen, aber nicht am wirtschaftlichen Nutzen teilhaben. De facto kommt insoweit dem Internationalen Strafgerichtshof eine Letztentscheidungskompetenz zu,⁶⁴ welche Interessen wie zu gewichten sind. Das wäre widersprüchlich, wenn man sich ins Gedächtnis ruft, dass völkerrechtliche Verträge im Bereich des Umweltrechts genau aus diesem Grund oftmals keine eindeutigen Verhaltensvorgaben

enthalten, weil eine einhellige Gewichtung der betroffenen Interessen politisch nicht möglich ist.

cc) Objektives Eignungserfordernis

(1) Objektives Erfordernis?

Wie bereits erwähnt, stellt sich die Frage, ob beide Tatbestandsvarianten darüber hinaus voraussetzen, dass der jeweilige „act“ auch *objektiv* geeignet ist, mit hoher Wahrscheinlichkeit Umweltschäden der genannten Art hervorzurufen. Der Wortlaut des Regelungsentwurfs ist insoweit nicht eindeutig. Einerseits ist dieses Wahrscheinlichkeitserfordernis der Formulierung nach primär in das subjektive Merkmal „knowledge that ...“ eingebunden. Andererseits kann der Passus „there is a substantial likelihood“ auch als objektives Merkmal gelesen werden, auf das das Wissenserfordernis sich lediglich bezieht. Letztlich sprechen drei Gründe für die letztgenannte Lesart:

Erstens liefe das rein subjektive Verständnis darauf hinaus, dass auch Verhaltensweisen als – vollendeter – Ökozid strafbar wären, die materiell lediglich einem untauglichen Versuch entsprechen. Es ist aber bereits mit guten Gründen zu bezweifeln, dass die allgemeine Versuchsregelung des Rom-Statuts die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs zulässt. Diese Auffassung wird zwar teilweise – mit vorwiegend rechtspolitischen Argumenten – im Schrifttum vertreten.⁶⁵ Tatsächlich ist die Formulierung in Art. 25 Abs. 3 lit. f Rom-Statut aber stark von der US-amerikanischen „substantial-step“-Doktrin geprägt, wonach es in erster Linie auf die objektive Rechtsgutsgefährdung ankommt.⁶⁶ Es sind keine Gründe ersichtlich, von diesem Konzept speziell und ausschließlich für den Ökozid abzuweichen.

Zweitens ist dieses Ergebnis offenbar auch von den Entwurfsverfasserinnen und -verfassern nicht intendiert. Die Erläuterungen gehen insoweit vom Schaffen einer (objektiv) gefährlichen Situation als Grund der Vorwerfbarkeit aus.⁶⁷

Schließlich entspricht drittens die hiesige Lesart auch der Auslegung vergleichbarer Merkmale in anderen Delikten. Auch das bereits genannte Kriegsverbrechen der unverhältnismäßigen Begleitschäden, an das der Entwurf angelehnt ist, kleidet das Gefährlichkeitspotenzial des Angriffs in eine „knowledge that“-Formulierung. Die Elements of Crimes zu dieser Deliktsvariante⁶⁸ stellen diesbezüglich klar, dass es sich tatsächlich auch um eine objektive Delikt Voraussetzung handelt.⁶⁹

Demnach muss das Verhalten des Beteiligten objektiv geeignet sein, Umweltschäden oberhalb gewisser Schwellenwerte hervorzurufen.

⁶⁰ M. Wagner (Fn. 56), S. 103 f.

⁶¹ Dörmann (Fn. 46), Art. 8 Rn. 124: „the Court will have to judge the situation as it appeared to the defendant at the time of his or her conduct.“

⁶² In diesem Sinne wohl auch Robinson (Fn. 41), S. 33 f. Allgemein dazu betreffend Compliance-Anforderungen Kühlen, NZWiSt 2015, 121 (126 ff.).

⁶³ Vgl. dazu auch S. Bock, ZRP 2021, 187 (188).

⁶⁴ Ambos (Fn. 40); S. Bock, BRJ 2022, 32 (35 f.); Heller, OpinioJuris v. 28.6.2021, abrufbar unter <https://opiniojuris.org/2021/06/28/the-crime-of-ecocide-in-action/> (18.7.2022). So auch Karnavas (Fn. 40): „on the brink of turning the ICC into the global juridical Leviathan“.

⁶⁵ Safferling, ZStW 118 (2006), 682 (711 f.); Werle/Jeßberger (Fn. 6), Rn. 785.

⁶⁶ Zutreffend Ambos (Fn. 31), § 7 Rn. 68 m.w.N.

⁶⁷ Commentary (Fn. 14), S. 12.

⁶⁸ Elements of Crimes, Art. 8 Abs. 2 lit. b Ziff. iv, War crime of excessive incidental death, injury, or damage, Nr. 2.

⁶⁹ So auch Wehrenberg (Fn. 3), Art. 8 Rn. 244.

(2) *Bezugsgegenstand der Eignung – Schwellenwerte*

Im nächsten Schritt sind diese Schwellenwerte näher zu beleuchten. Auch insoweit gibt es – neben dem fehlenden Kontextelement – einen weiteren auffälligen Unterschied zur Kriegsverbrechensvariante der exzessiven Begleitschäden: Während insoweit alle drei Anforderungen – „severe“, „widespread“ und „long-term“ – *kumulativ* vorliegen müssen,⁷⁰ setzt der Ökozid-Entwurf nur zwei davon voraus: Jedenfalls muss der drohende Schaden schwerwiegend („severe“) sein, ausreichend ist es aber, wenn *alternativ* einer der beiden anderen Schwellenwerte „ausgedehnt“ („widespread“) oder „langanhaltend“ („long-term“) hinzukommt.

Nach Abs. 2 lit. b des Regelungsentwurfs sind unter schwerwiegenden Schäden solche zu verstehen, die mit ernst nachteiligen Veränderungen, Störungen oder Beeinträchtigungen von Umweltelementen einhergehen, einschließlich gravierender Auswirkungen auf das menschliche Leben oder natürliche, kulturelle oder wirtschaftliche Ressourcen. Damit weicht das Begriffsverständnis von demjenigen des identischen Begriffs in Art. 8 des Rom-Statuts ab. Dies ist aber nur konsequent: Denn der Kriegsverbrechenstatbestand baut auf Art. 35 Abs. 3 und 5 des 1. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen auf, die sich mit dem internationalen bewaffneten Konflikt befassen und daher zum einen in erster Linie kriegsbedingte Schäden vor Augen haben und zum anderen die Auswirkungen auf die örtliche Bevölkerung in den Blick nehmen. Da der Regelungsentwurf aber einerseits auch in Friedenszeiten Geltung beanspruchen will und andererseits zumindest nicht rein anthropozentrisch konzipiert ist, liegt ein anderer Regelungskontext vor. Daher greift die Expertengruppe auf die Auslegung der ENMOD-Konvention⁷¹ zurück,⁷² die militärische oder sonstig feindselige Nutzung umweltverändernder Techniken untersagt. Allerdings handelt es sich dabei lediglich um eine Anhäufung verwandter unbestimmter Wertungsbegriffe, die wenig zur inhaltlichen Konkretisierung beitragen.⁷³

Neuartig ist auch das Begriffsverständnis des Merkmals „widespread“. Erfasst werden sollen Schäden, die über ein begrenztes geografisches Gebiet hinausgehen, Staatsgrenzen überschreiten oder ein ganzes Ökosystem oder eine ganze Spezies oder eine große Anzahl von Menschen betreffen. Damit ist das Merkmal nicht nur extrem unbestimmt,⁷⁴ sondern geht auch deutlich über die Auslegung des identischen Begriffs im Rahmen des 1. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen sowie im Kontext der ENMOD-Konvention

⁷⁰ Klarstellend bspw. *Cusato*, *Journal of International Criminal Justice* 15 (2017), 491 (496); *Wehrenberg* (Fn. 3), Art. 8 Rn. 252.

⁷¹ UN (GA), *Convention on the prohibition of military or any hostile use of environmental modification techniques*, 10.12.1976, UN-Doc. A/Res./31/72.

⁷² *Commentary* (Fn. 14), S. 8.

⁷³ In diesem Sinne auch *Jones*, *The Beginning of the End of Ecocide: Amending the Rome Statute to Include the Crime of Ecocide*, 10.4.2022, S. 17, abrufbar unter <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4082212> (18.7.2022).

⁷⁴ *Jones* (Fn. 73), S. 18.

hinaus; insoweit wird regelmäßig eine Betroffenheit von mehreren hundert Quadratkilometern gefordert.⁷⁵ Nach den Erläuterungen des Entwurfs sollen durch das weitere Verständnis beispielsweise auch Fälle erfasst werden, in denen nur die Einwohner einer bestimmten Stadt betroffen sind.⁷⁶ Das muss unter zwei Gesichtspunkten verwundern: zum einen wird hier der eigentlich beabsichtigte ökozentrische Schutzzweck relativiert,⁷⁷ zum anderen stellt sich in diesen Fällen die Frage, wodurch es zu legitimieren ist, dass es sich insoweit um eine internationale Angelegenheit handeln soll.

Schließlich ist auch die Definition des Begriffs „long-term“ bewusst denkbar unbestimmt gehalten. Die beiden vorhandenen Auslegungen – Jahrzehnte im Kontext des Art. 55 GK ZP I⁷⁸ einerseits, ein paar Monate bezogen auf das Merkmal „long-lasting“ im Rahmen des ENMOD-Übereinkommens⁷⁹ andererseits – erachtete die Gruppe als zu lang bzw. zu kurz.⁸⁰ Stattdessen versteht sie langanhaltende Schäden als solche, die irreversibel sind oder die nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf natürliche Weise zurückgebildet werden können. Was unter einem solchen angemessenen Zeitraum zu verstehen ist, bleibt im Dunkeln.⁸¹

(3) *Kumulationsproblem*

Ein besonders intrikates Problem versteckt sich schließlich sehr unauffällig in den Erläuterungen zum Regelungsentwurf: Die Verfasserinnen und Verfasser erklären eher beiläufig, dass der Begriff „act“ nicht nur Einzelakte, sondern auch *kumulative* Handlungen und Unterlassungen erfassen soll.⁸² Berücksichtigt man dies bei der Auslegung des Eignungserfordernisses, so ist der Anwendungsbereich des Tatbestandes vollständig entgrenzt, insbesondere wenn man sich vergegenwärtigt, dass durch die weite Definition des Begriffs „environment“ nahezu alles taugliches Tatobjekt ist.⁸³ Jede Tätigkeit, die auch nur den geringsten Ausstoß von Kohlenstoffdioxid zur Folge hat, ist in Kombination mit ganz vielen anderen vergleichbaren Tätigkeiten geeignet, die Atmosphäre schwer zu schädigen, wodurch auch zugleich das Erfordernis der geographischen Ausdehnung erfüllt ist. Die allermeisten Menschen dürften sich einer solchen kumulativen Eignung

⁷⁵ Vgl. UN (GA), *Report of the conference of the committee on disarmament, 1976*, UN-Dok. A/31/27, S. 91; Fisher (Hrsg.), *National Security Law Department, Operational Law Handbook*, 2022, S. 448.

⁷⁶ *Commentary* (Fn. 14), S. 9.

⁷⁷ So auch bspw. *Heller* (Fn. 37).

⁷⁸ *Official records of the diplomatic conference on the reaffirmation and development of international humanitarian law applicable in armed conflicts, Geneva (1974–1977)*, Vol. XV, 1978, *Reports of Committee III, CDDH/215/Rev.1*, S. 268; Fisher (Fn. 75), S. 448.

⁷⁹ UN (GA), *Report of the conference of the committee on disarmament, 1976*, UN-Dok. A/31/27, S. 91.

⁸⁰ *Commentary* (Fn. 14), S. 9.

⁸¹ *Jones* (Fn. 73), S. 18.

⁸² *Commentary* (Fn. 14), S. 10.

⁸³ Vgl. dazu allgemein *Greene*, *Fordham Environmental Law Review*, 30 (2019), 1 (34 f.).

auch bewusst sein. Damit verbleiben allein die Merkmale „unlawful“ und „wanton“ als einzige Korrektive, die freilich nur alternativ vorliegen müssen. In Bezug auf „unlawful“ formuliert der Entwurf aber beispielsweise keine Einschränkungen, etwa in Bezug auf den Schutzzweckzusammenhang. Wer etwa mit einem Frachtschiff gegen ein internationales Handelsembargo verstößt, verletzt Völkerrecht und handelt damit „unlawful“ im Sinne des Ökozid-Tatbestandes und erfüllt diesen aufgrund des CO₂-Ausstoßes des Schiffes. Bei allen Verhaltensweisen, die nicht gegen internationales Recht verstoßen, bleibt nur das „wanton“-Erfordernis als Strafbarkeitsgrenze. Insoweit hätte der ICC ex post die alleinige Deutungshoheit darüber, welche Verhaltensweisen als eindeutig unverhältnismäßig anzusehen sind und welche nicht.

Das Kumulationsproblem ist der wissenschaftlichen Diskussion seit langem bekannt, im deutschen Strafrecht prominent im Rahmen des Umweltstrafrechts. Maßgeblich *Lothar Kuhlen* hat den Begriff des „Kumulationsdelikts“ geprägt.⁸⁴ Wird bereits dieser Deliktstypus mit Blick auf das Schuldprinzip und das ultima-ratio-Prinzip zu Recht kritisiert,⁸⁵ so müssen diese Bedenken auch und erst recht in Bezug auf die „Unterkategorie“ der „Kumulationseignungsdelikte“⁸⁶ gelten.⁸⁷ Um eben ein solches handelt es sich nach dem bisher Gesagten beim vorgeschlagenen Ökozid-Tatbestand: Tatsächlich muss kein Umweltschaden eintreten, sondern es ist ausreichend, dass der präsumtiven Tathandlung das Potenzial zukommt, einen solchen herbeizuführen, und zwar nicht isoliert, sondern auch nur im Zusammenspiel mit anderen Verhaltensweisen, selbst wenn die betreffende Person hierauf keinen Einfluss bzw. hiervon keine Kenntnis hat. Der Entwurf des Ökozids geht sogar noch weiter als die deutschen Straftatbestände, denn diese sind allesamt verwaltungsakzessorisch ausgestaltet. Durch die Anknüpfung der Strafbarkeit an den Verstoß gegen verwaltungsrechtliche Pflichten hat der Betroffene typischerweise zumindest insoweit einen „sicheren Hafen“, als er sich relativ sicher sein kann, jedenfalls dann nicht bestraft zu werden, wenn er sich im Rahmen dessen hält, was ihm behördenseitig genehmigt worden ist. Beim Ökozid-Entwurf entfällt auch dieser Filter.⁸⁸ Eine sinnvolle Verhaltenssteuerung ist damit keinesfalls möglich.

dd) Zwischenergebnis

Damit lässt sich bereits in Bezug auf die objektiven Deliktsmerkmale festhalten, dass die Fassung des Tatbestandes viel zu weit und nicht hinreichend konkret gefasst ist, um mit dem

⁸⁴ Vgl. insbesondere *Kuhlen*, GA 1980, 389 (399 ff.); *ders.*, ZStW 105 (1993), 697 (716 ff.).

⁸⁵ Vgl. v.a. *Daxenberger*, Kumulationseffekte, Grenzen der Erfolgsgzurechnung im Umweltstrafrecht, 1997, passim; *Rotsch*, Individuelle Haftung in Großunternehmen, 1998, S. 113 ff.; *Schmitz*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 5, 3. Aufl. 2019, Vor § 324 Rn. 30 m.w.N.

⁸⁶ *Kuhlen*, ZStW 105 (1993), 697 (717 Fn. 99).

⁸⁷ Kritisch etwa *Rotsch* (Fn. 85), S. 116 f.; *ders.*, wistra 1999, 321 (324).

⁸⁸ Dies betont zutreffend auch *Robinson* (Fn. 41), S. 33.

Bestimmtheitsgebot gem. Art. 22 Rom-Statut vereinbar zu sein. Der Entwurf ist daher nicht praktikabel. Selbst wenn er in das Rom-Statut aufgenommen und der ICC die genannten Bedenken nicht teilen würde, wäre die Rechtsunsicherheit so groß, dass keine Steuerungswirkung von ihm ausgehen könnte. Die Anklagebehörde würde überschwemmt mit Anzeigen und wäre vermutlich selbst mit der größten Sichtung und Sortierung bereits überlastet. Es würden viele Jahre vergehen, bis sich eine konkretisierende Rechtsprechung herausgebildet hätte, die ansatzweise eine Vorhersehbarkeit von Strafbarkeit leisten könnte.

d) Subjektive Deliktsmerkmale

Des Weiteren sind die Anforderungen zu beleuchten, die der Regelungsvorschlag an die subjektive Tatseite stellt. Das Rom-Statut enthält mit Art. 30 erstmalig in der Geschichte des Völkerstrafrechts⁸⁹ eine – wenn auch redaktionell missglingende⁹⁰ – Definition der allgemeinen subjektiven Mindestanforderungen, von denen aber im Wege einer *lex specialis* abgewichen werden kann. Danach ist es unter anderem erforderlich, dass die betreffende Person sich bewusst ist, dass der jeweilige tatbestandsmäßige Erfolg eintreten wird. Damit schließt das Rom-Statut nach zutreffender Auffassung bewusst⁹¹ *dolus eventualis*, Leichtfertigkeit usw. im Grundsatz aus.⁹²

Den Entwurfsverfasserinnen und -verfassern erschienen diese Anforderungen zu hoch und sie sahen sich daher gezwungen, speziellere subjektive Maßstäbe aufzustellen.⁹³ Allerdings ist bereits die Prämisse dieser Überlegungen unzutreffend: Der Regelungsvorschlag sieht gerade vor, dass überhaupt keine Umweltschäden eintreten müssen, mithin gar kein Erfolgseintritt vorausgesetzt wird, auf den die Anforderungen des Art. 30 Rom-Statut sich beziehen könnten.

Da das „knowledge“-Erfordernis des Entwurfs das Wissen in Bezug auf die bloße Eignung zur Herbeiführung von Umweltschäden ausreichen lässt, kann jedenfalls die „unlawful“-Variante bereits durch ein Maß an Verschulden erfüllt werden, das man in der deutschen Terminologie als bewusste Fahrlässigkeit bezeichnen würde.

⁸⁹ Klarstellend etwa *Werle/Jeffberger*, Journal of International Criminal Justice 3 (2005), 35 (36).

⁹⁰ Dazu eingehend *Stuckenberg*, ZIS 2018, 524 (530 ff.) m.w.N.

⁹¹ Vgl. dazu insbesondere ICC (Pre-Trial Chamber II), Decision Pursuant to Article 61(7)(a) and (b) of the Rome Statute on the Charges of the Prosecutor Against Jean-Pierre Bemba Gombo v. 15.6.2009 – ICC-01/05-01/08 (The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo), Rn. 364 ff.; *Clark*, ZStW 114 (2002), 372 (378); *Saland*, in: Lee (Hrsg.), The International Criminal Court, The Making of the Rome Statute, Issues, Negotiations, Results, 1999, S. 189 (195); kritisch aber *Werle/Jeffberger* (Fn. 6), Rn. 550.

⁹² Anderer Ansicht insbesondere ICC (Pre-Trial Chamber I), Decision on the confirmation of charges v. 29.1.2007 – ICC-01/04-01/06 (The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo), Rn. 349 ff.

⁹³ Commentary (Fn. 14), S. 11.

Das Merkmal „wanton“ definiert der Regelungsvorschlag als „with reckless disregard“, was einem *dolus eventualis* oder grober Fahrlässigkeit entsprechen soll. Dieses Begriffsverständnis sei konsentiert; die Entwurfsbegründung verweist insoweit auf eine Entscheidung des ICTY.⁹⁴ Diese Behauptung ist freilich zweifelhaft: Anders als das Rom-Statut kannte das ICTY-Statut keine allgemeine Vorsatzregelung, weshalb der ICTY für jede einzelne Tatbestandsvariante die subjektiven Anforderungen ermitteln musste. Für das Rom-Statut scheint der ICC⁹⁵ hingegen davon auszugehen, dass das Merkmal „wanton“ keine gegenüber den allgemeinen Regeln des Art. 30 Rom-Statut spezielleren Anforderungen aufstellt, sondern vielmehr mindestens sicheres Wissen erforderlich ist.⁹⁶ Das bedeutet freilich nicht, dass es kein zulässiges Vorgehen wäre, im Sinne der Relativität der Rechtsbegriffe dasselbe Wort an verschiedenen Stellen des Statuts unterschiedlich zu verstehen. Im Rahmen des Rom-Statuts ist das gewählte weite Begriffsverständnis aber jedenfalls nicht selbstverständlich.

Insgesamt bricht der Entwurf damit in großem Umfang mit bisherigen Mustern des Völkerstrafrechts. Zwar ist bei manchen Tatbestandsvarianten sowie im Rahmen der Unterlassungsverantwortlichkeit von Vorgesetzten vereinzelt auch bewusste Fahrlässigkeit mit Strafe bedroht. Dass dies jedoch die Grundform eines gesamten Delikts darstellt, wäre ein gänzlich neues Novum. Rechtspraktisch gesehen ist dies durchaus nachvollziehbar: Viele Umweltkatastrophen, die punktuell große Schäden verursachen, sind nicht das Ergebnis eines Abwägungsprozesses und einer bewussten Entscheidung, sondern von menschlichem Versagen – man denke etwa an Ölverlust aus Tankschiffen. Normativ bestätigt dies jedoch abermals, dass es bedenklich ist, einen derartig weit gefassten Ökozid-Tatbestand mit den bisherigen völkerrechtlichen *core crimes* gleichzusetzen.

e) Jurisdiktion

Erstaunlich ist des Weiteren, dass der Entwurf keinen Regelungsvorschlag zur Gerichtsbarkeit enthält. Sofern das Verfahren nicht aufgrund einer Überweisung durch den UN-Sicherheitsrat eingeleitet wird, ist insoweit die Regelung nach Art. 12 Abs. 2 Rom-Statut anzuwenden. Danach gelten im Grundsatz das Territorialitäts- und das aktive Personalitätsprinzip: Der ICC kann seine Gerichtsbarkeit nur über solche Taten ausüben, die entweder auf dem Gebiet oder durch Angehörige eines Vertragsstaats begangen werden. Führt man sich vor Augen, dass etwa die größten Klimabelastungen in Staaten verursacht werden, die nicht Vertragsparteien des ICC sind, scheint dies den potenziellen praktischen Nutzen der Vorschrift auf den ersten Blick weiter zu minimieren.

⁹⁴ Commentary (Fn. 14), S. 10.

⁹⁵ ICC (PTC I), Decision on the confirmation of charges, 30.9.2008 – ICC-01/04-01/07 (The Prosecutor v. Germain Katanga and Mathieu Ngudjolo Chui), Rn. 314 ff.

⁹⁶ So auch die Einschätzung bei Greene, Völkerrechtsblog v. 7.7.2021, abrufbar unter <https://doi.org/10.17176/20210707-135726-0> (18.7.2022).

Tatsächlich liegt an dieser Stelle ein weiteres hochbrisantes Problem verborgen, nämlich die Auslegung des Begriffs „conduct“ in Art. 12 Abs. 2 lit. a Rom-Statut. Ruft man sich ins Gedächtnis, dass beispielsweise Art. 30 Rom-Statut „conduct“ und „consequence“ gegenüberstellt, so scheint es für die Jurisdiktion des ICC nur auf den Ort der eigentlichen Tathandlung anzukommen, nicht aber darauf, wo der Erfolg eintritt. In der Entscheidung betreffend die Vertreibung der Rohingya aus Myanmar nach Bangladesch hat der ICC aber ausgeführt, dass ein Tatort überall dort vorliegt, wo jedenfalls ein Teilelement des Tatbestands verwirklicht wird.⁹⁷ Dies leitet er unter anderem daraus her, dass ein Vergleich nationaler Strafrechte ergibt, dass die meisten Rechtsordnungen das Ubiquitätsprinzip verwenden und es somit auch zulassen, ihre Strafvorschriften auch nach Maßgabe des Erfolgsorts anzuwenden.

Der Ökozid-Entwurf setzt nicht voraus, dass tatsächlich Umweltschäden eintreten. Daher dürfte die genannte Rechtsprechung des ICC nicht unmittelbar übertragbar sein. Bemüht man aber wiederum den Rechtsvergleich, so ist festzustellen, dass sehr viele Staaten in Bezug auf versuchte Taten eine Erstreckung ihrer Strafgewalt auch auf solche Taten zulassen, deren Erfolg auf ihrem Territorium hätte eintreten sollen.⁹⁸ Wendet man diesen Gedanken in der Sache auf den Ökozid an, der materiell gesehen einem Versuch entspricht, so scheint es jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass der ICC in konsequenter Fortsetzung seines methodischen Ansatzes zum Ergebnis kommen könnte, dass seine Gerichtsbarkeit sich auf alle Taten erstreckt, in denen die potenziellen Umweltschäden auf dem Gebiet eines Vertragsstaats hätten eintreten können. In Bezug auf Klimaschäden wäre daher de facto durch die Hintertür das Weltrechtsprinzip eingeführt, auf das sich noch nicht einmal diejenigen Staaten verständigen konnten, die letztlich das Rom-Statut ratifiziert haben.

Aufgrund der politischen Brisanz dieser Thematik wäre es sinnvoll, diese Frage nicht erst der Rechtsprechung des ICC zu überlassen, sondern sie bereits im Falle einer eventuellen Ergänzung des Rom-Statuts zu klären.

f) Reparationsregime

Schließlich enthält der Regelungsentwurf keinen Vorschlag zur Möglichkeit von Reparationsmaßnahmen.⁹⁹ Mag eine Verurteilung durch den ICC auch eine abschreckende Wirkung in Bezug auf künftige potenzielle Taten haben, so ist es auch wichtig, dass die durch die abgeurteilte Tat verursachten Schäden so weit wie möglich kompensiert werden. Dass

⁹⁷ ICC (Pre-Trial Chamber I), Decision on the „Prosecution’s Request for a Ruling on Jurisdiction under Article 19(3) of the Statute“ v. 6.9.2018 – ICC-RoC46(3)-01/18, Rn. 62 ff.

⁹⁸ Vgl. zahlreiche der in der vorstehenden Entscheidung zitierten nationalen Vorschriften, vgl. Rn. 66 in dortigen Fn. 108 und 109.

⁹⁹ Vgl. zum Folgenden insbesondere Langmack, Völkerrechtsblog v. 8.7.2021, abrufbar unter <https://doi.org/10.17176/20210708-135721-0> (18.7.2022); Killean, The International Journal of Human Rights 25 (2021), 323.

diese Schäden selbst keine unmittelbare Voraussetzung der Strafbarkeit als solcher sind, ist dabei ohne Belang. Es ist jedoch fraglich, ob das bisherige Reparationsregime des Rom-Statuts auf den Ökozid Anwendung fände, da es rein anthropozentrisch konzipiert ist und an natürliche Personen und bestimmte Organisationen und Institutionen gerichtete Ausgleichsmaßnahmen zum Gegenstand hat (vgl. Rule 85 der Rules of Procedure and Evidence). Der Ökozid-Entwurf ist nach dem bisher Gesagten zwar entgegen seinem eigentlichen Anspruch nicht ökozentrisch,¹⁰⁰ aber jedenfalls hybrid ausgestaltet. Belange der Menschen finden etwa im Rahmen der Interessenabwägung Berücksichtigung; in Bezug auf die drohenden Umweltschäden kommt es jedoch gerade nicht darauf an, dass diese unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf Menschen und ihr Leben haben könnten (auch wenn das praktisch gesehen fast immer der Fall sein wird). Es wäre aber sicherlich nicht im Sinne des Konzepts, wenn über die Rechtsfolgenregelungen des Rom-Statuts ausschließlich z.B. Geldzahlungen an Menschen geleistet werden könnten, die infolge der Tat ihre Heimat verlassen mussten, aber keine Maßnahmen angeordnet werden könnten, die unmittelbar der Eindämmung der Umweltschäden an sich dienen. Die Rechtsprechung des ICC hat insoweit bereits auf Grundlage der *lex lata* im Verfahren gegen Al Mahdi betreffend die Zerstörung von Kulturgütern in Mali auch die internationale Gemeinschaft – insoweit vertreten durch die UNESCO – als Opfer anerkannt.¹⁰¹ Ein vergleichbares Vorgehen ist zwar auch bei Umweltschäden denkbar; eine explizite Regelung wäre aber aus Gründen der Rechtssicherheit dennoch wünschenswert.¹⁰²

IV. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die konkrete Ausgestaltung des Regelungsentwurfs gänzlich ungenügend ist. Aufgrund ihrer Weite und Unbestimmtheit ist es zum einen unwahrscheinlich, dass sie überhaupt breiten politischen Zuspruch erhalten wird; selbst wenn der Entwurf verabschiedet würde, wäre er für die Praxis untauglich und führte zu erheblicher Rechtsunsicherheit, diese zu selektiver Verfolgung und diese wiederum zu einer Demontage der Abschreckungswirkung.

Diese vernichtende Beurteilung muss verwundern, stammt der Entwurf schließlich von einem Gremium aus internationalen Expertinnen und Experten, dessen Arbeit von Beginn an mit Lob und hohen Erwartungen seitens der Politik weltweit bedacht wurde. Es kann nur gemutmaßt werden, welche Gründe dazu geführt haben, dass der Entwurf die besagten Mängel aufweist:

Der erste naheliegende Grund ist, dass das Panel zu wenig Zeit hatte. Führt man sich vor Augen, wie viele Jahre und Jahrzehnte notwendig waren, um das Rom-Statut und seine Erweiterungen in Kampala zu konzipieren, erscheint ein

halbes Jahr in der Tat sportlich. Gleichzeitig aber bestand kein zeitlicher Druck von außen;¹⁰³ soweit ersichtlich, hat das Gremium selbst beschlossen, dass keine weiteren Arbeiten mehr nötig seien.

Die zweite Überlegung betrifft die fachliche Kompetenz der Gruppe, die in der Literatur vereinzelt am Rande angezweifelt wird.¹⁰⁴ Zutreffend ist zwar, dass der weitaus größere Teil des Panels dem Umweltvölkerrecht zuzuordnen ist und – jedenfalls soweit ersichtlich – keine spezifisch *strafrechtliche* Expertise aufweist. Dennoch ginge es zum einen zu weit, diesen Personen die erforderliche Qualifikation abzusprechen, handelt es sich doch um erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in der Lage sind, sich die notwendigen Kenntnisse des Völkerstrafrechts anzueignen. Zum anderen war jedenfalls auch spezifisch strafrechtliche Expertise vertreten: So war etwa Dior Fall Sow Anklägerin im Senegal sowie in Ruanda und beriet den ICTR und den ICC; Tuiloma Neroni Slade ist ehemaliger Richter des ICC und Alex Whiting war bei der Anklagebehörde des ICC und ist nun im Specialist Prosecutor's Office für Verfolgung vor den Kosovo Specialist Chambers tätig. Zwar ist von außen nicht ersichtlich, in welchem Umfang die einzelnen Mitglieder des Panels an der Erstellung des Entwurfs beteiligt waren. Man wird jedoch davon ausgehen dürfen, dass hinreichende Expertise vorhanden war, um die beschriebenen Mängel nicht zu übersehen.

Am wahrscheinlichsten erscheint daher der dritte Erklärungsansatz: Das Panel erwartet – entgegen verschiedentlichen individuellen Äußerungen im Rahmen von Presseauftritten – nicht ernsthaft, dass der Entwurf in der dargestellten Fassung beschlossen wird. Vielmehr steht zu vermuten, dass – ganz im Stile typischen diplomatischen Vorgehens – ein extremer Vorschlag unterbreitet wird, mit dem keiner der Vertragsstaaten in dieser Form wirklich einverstanden sein wird. Auf dieser Basis kann ein Kompromiss erarbeitet werden, in dem alle Verhandlungspartner sich letztlich wiederfinden und somit politische Einigkeit erzielt werden kann.

Es bleibt daher zu hoffen, dass über die Frage, ob ein Ökozid-Tatbestand überhaupt in das Rom-Statut aufgenommen werden und wie dieser bejahendenfalls ausgestaltet sein soll, gründlich und kritisch nachgedacht und diskutiert werden wird. Jedenfalls sollte der von der „Stop Ecocide“-Initiative vorgelegte Regelungsvorschlag nicht übernommen werden, sondern allenfalls – wenn überhaupt – als Diskussionsgrundlage dienen.

¹⁰⁰ Zutreffende Kritik bei *Ambos* (Fn. 40); *Heller* (Fn. 37); *Kersting* (Fn. 53).

¹⁰¹ ICC (Trial Chamber VIII), Reparations Order, 17.8.2017 – ICC-01/12-01/15 (The Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi), Rn. 53, 107.

¹⁰² *Langmack* (Fn. 99).

¹⁰³ Zutreffend *Karnavas* (Fn. 40).

¹⁰⁴ Vgl. *Ambos*, EJIL: Talk! v. 29.6.2021, abrufbar unter <https://www.ejiltalk.org/protecting-the-environment-through-international-criminal-law/> (18.7.2022).